

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 270/11 B**

L 2 AS 923/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 28 AS 206/09 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Köln,  
Luxemburger Straße 121, 50939 Köln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen  
K r a u ß und H a n n a p p e l  
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2011 wird als  
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Aufhebung und Rückforderung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch das beklagte Jobcenter. Sie bezog unter anderem in der Zeit vom 1.10.2008 bis zum 31.5.2009 Leistungen ohne Berücksichtigung von Einkommen. Nachdem bekannt geworden war, dass sie Einkommen bezogen hatte, hob der Beklagte die Bewilligungsentscheidungen teilweise auf und forderte die Erstattung von 2160 Euro (*Bescheid vom 21.8.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.11.2009*). Die Klage zum Sozialgericht (SG) Köln hatte insoweit Erfolg, als das SG die angefochtenen Bescheide aufgehoben hat, soweit Leistungen für Oktober 2008 aufgehoben und zurückgefordert worden waren (*Urteil vom 28.3.2011*). Die gegen das erstinstanzliche Urteil gerichtete Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen zurückgewiesen (*Urteil vom 6.10.2011*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil richtet sich die Beschwerde der Klägerin zum Bundessozialgericht (BSG).

## II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil weder der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) noch der geltend gemachte Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt.

- 5        Rechtsfragen im Einzelnen hat die Klägerin nicht formuliert. Sie hat hinsichtlich der von ihr sinngemäß aufgeworfenen Fragen zum Maßstab der groben Fahrlässigkeit im Anwendungsbereich der §§ 45, 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) selbst darauf hingewiesen, dass die Frage des Vorliegens grober Fahrlässigkeit anhand eines subjektiven Maßstabs sich mit der Rechtsprechung des BSG als eine der revisionsgerichtlichen Prüfung weitgehend entzogene tatrichterliche Würdigung darstellt (*vgl. bereits BSGE 47, 180 = SozR 2200 § 1301 Nr 8*). Insofern hätte es eingehender Ausführungen dazu bedurft, welche weiteren Rechtsfragen sich hinsichtlich des anzuwendenden Sorgfaltsmaßstabs stellen könnten. Auf Seite 7 bis 10 der Beschwerdebegründung stellt sie lediglich dar, weshalb die vom LSG angenommene Kenntnis der Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides vom 20.1.2009 nicht vorgelegen habe. Die Frage der Richtigkeit der Entscheidung des Berufungsgerichts eröffnet indes die Zulassung der Revision nicht und ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr*).
- 6        Soweit die Beschwerdebegründung sinngemäß darstellt, dass die fehlende Anhörung hinsichtlich der Gründe, die eine Aufhebung nach § 45 SGB X rechtfertigen können, nicht wirksam im Berufungsverfahren hätte nachgeholt werden können, ist grundsätzliche Bedeutung nicht zulässig geltend gemacht. Das LSG hat sich insoweit auf neuere Rechtsprechung des BSG gestützt und diese auch zitiert. Die Klägerin hat in diesem Zusammenhang weder eine Rechtsfrage formuliert noch dargestellt, welche weitergehenden Fragen im Anwendungsbereich des § 24 SGB X sich im vorliegenden Rechtsstreit als entscheidungserheblich darstellen und also in einem ggf. durchzuführenden Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig sind. Ob das LSG die Rechtsprechung des BSG im Einzelfall zutreffend angewandt hat, eröffnet die Zulassung auch insoweit nicht.
- 7        Schließlich rügt die Klägerin, das LSG habe die Abwägungsentscheidung nach § 45 Abs 2 Satz 2 SGB X nicht ausreichend vorgenommen und die von der Klägerin vorgetragene Gründe, die gegen eine Aufhebung des bereits bei Erlass rechtswidrig gewesenen Bewilligungsbescheides für die Vergangenheit sprächen, nicht berücksichtigt. Es fehlt dabei ebenfalls an der Formulierung einer Rechtsfrage; im Übrigen hätte dargelegt werden müssen, weshalb es sich angesichts der Regelung des § 330 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch, auf die § 40 Abs 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch Bezug nimmt, um einen Anwendungsfall des § 45 Abs 2 Satz 2 SGB X handeln kann.
- 8        2. Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtsätze, die in einem Urteil des LSG einerseits und einem Urteil eines der genannten Gerichte andererseits zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt also ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des



Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 194 ff*). Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im angefochtenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des BSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die obergerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67*).

- 9 Die Klägerin hat auf Seite 11 und 12 der Beschwerdebegründung lediglich verschiedene Urteile von Landessozialgerichten und des BSG zitiert. Eine Divergenz zu einer Entscheidung eines anderen LSG vermag die Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ohnehin nicht zu begründen. Fragen grundsätzlicher Bedeutung, die sich aus solchen Abweichungen ergeben könnten, hat die Klägerin nicht deutlich gemacht. Die Klägerin hat schließlich an keiner Stelle einen abstrakten Rechtssatz des LSG formuliert, der eine Divergenz zur zitierten, nicht weiter aufgearbeiteten Rechtsprechung des BSG begründen könnte. Sie stellt ausschließlich dar, dass das LSG ihres Erachtens bei Beachtung der Rechtsprechung des BSG zu einem anderen Ergebnis hätte kommen müssen. Die behauptete Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall vermag die Zulassung der Revision wegen Abweichung aber nicht zu begründen.
- 10 3. Hinsichtlich der geltend gemachten Verfahrensfehler ist zunächst klarzustellen, dass im Anwendungsbereich des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur Verfahrensfehler auf dem Weg zum Urteil des Berufungsgerichts zu prüfen sind. Verfahrensfehler im Verwaltungsverfahren, wie sie die Klägerin in erster Linie geltend macht, sind keine wesentlichen Verfahrensmängel in diesem Sinne (*stRspr seit BSG Beschluss vom 18.4.1958 - 10 RV 1035/56 = SozR Nr 95 zu § 162 SGG*). Insoweit hat der Senat die in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen unter dem Gesichtspunkt der grundsätzlichen Bedeutung geprüft.
- 11 Der geltend gemachte Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG ist nicht ausreichend dargelegt. "Entscheidungsgründe" im Sinne dieser Vorschrift enthält ein Urteil nur dann, wenn in der Begründung selbst mindestens diejenigen Erwägungen zusammengefasst sind, auf denen die Entscheidung über jeden einzelnen für den Urteilsausspruch rechtserheblichen Streitpunkt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht (*grundlegend BSG SozR Nr 9 zu § 136 SGG; SozR 1500 § 136 Nr 10*). Die Klägerin legt nicht einmal dar, weshalb sich das LSG unter diesen Voraussetzungen zu weitergehenden Ausführungen, die seiner Rechtsauffassung nicht entsprechen, hätte gedrängt sehen müssen. Sie stellt erneut nur dar, welche weiteren Feststellungen das LSG aus ihrer Sicht hätte treffen müssen und dass es in diesem Fall zu einem anderen inhaltlichen Ergebnis hätte kommen müssen.



12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)